

FLUG-MODELL-CLUB LÜBECK e.V.

Ergänzung zur Flugplatzbetriebsordnung für den Flugbetrieb von Modellen über 5Kg Abfluggewicht

Ergänzende Regelung zur Flugplatzbetriebsordnung vom April 2011

(Stellung eines Flugleiters)

Die Aufgabe des Flugleiters kann von Männern und Frauen gleichermaßen übernommen werden. Zugunsten der besseren Lesbarkeit ist hier die männliche Sprachform gewählt.

1.) Gültigkeit dieser Regelung:

- a.) Diese Regelung gilt für den Betrieb von Modellen mit einem Abfluggewicht von über 5Kg.
- b.) Sie ist anzuwenden, sobald ein zum Flugbetrieb beabsichtigtes Modell diese Gewichtsgrenze überschreitet.

2.) Bestimmung eines Flugleiters:

- a.) Bei Anwesenheit von mehr als 3 Piloten, die sich im Flugbuch eingetragen haben, ist ein Flugleiter zu stellen.
- b.) Ohne Flugleiter ist ein Flugbetrieb unter den in 1 genannten Bedingungen nicht zulässig.
- c.) Die anwesenden Personen legen in Eigenverantwortung einen Flugleiter fest.
- d.) Der Name des Flugleiters wird im Flugbuch vermerkt.
- e.) Die Funktion des Flugleiters kann zwischen den anwesenden Personen wechseln. Der Wechsel ist im Flugbuch zu dokumentieren.

3.) Aufgaben, Einschränkungen und Befugnisse des Flugleiters:

- a.) Der Flugleiter hat nach den Regeln der aktuellen Flugplatzbetriebsordnung und der in ihr genannten Erlaubnisbescheinigung den Flugbetrieb zu überwachen, zu dokumentieren und ggf. ordnend einzugreifen.
- b.) Der Flugleiter übernimmt die Führung des Flugbuches.
- c.) Der Flugleiter darf während seiner Tätigkeit selbst keine Modelle steuern.
- d.) Den Anordnungen des Flugleiters ist allenfalls vorbehaltlos Folge zu leisten.
- e.) Dem Flugleiter obliegt die Ausübung des Hausrechts.
- f.) Bei Verstößen gegen die Flugplatzbetriebsordnung und der in ihr genannten Erlaubnisbescheinigung kann der kann der Flugleiter den entsprechenden Piloten ganz oder zeitweise vom Flugbetrieb suspendieren. Sanktionen gelten für den aktuellen Kalendertag. Darüber hinausgehende Entscheidungen obliegen dem Vorstand.

4.) Voraussetzungen für einen Flugleiter

- a.) Der Flugleiter muss mit der aktuellen Flugplatzbetriebsordnung und der in ihr genannten Erlaubnisbescheinigung vertraut sein.
- b.) Der Flugleiter muss gem. §2 BGB volljährig sein.
- c.) Der Vorstand kann einzelne Personen von der Ausübung der Flugleiterfunktion ausnehmen, insbesondere wenn Zweifel an der Eignung bestehen.